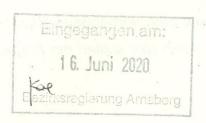
Az.: 51.1.5-7/10

Dezernat 33 Frau Louisa Wyneken



1.) Fr. Han Z.K. De 16.6.) 2.) Hm. Warman Z.K M. 17.6. 20 3.) Hm. Warteld Z.K. M. 23.6. 20

Naturschutz / Flurbereinigung

Flurbereinigung Womelsdorf; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit

Ihr Schreiben vom 20.05.2020; Az.: 33.461701 TS2-O.17-

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Vorbehalte, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG verzichtet wird, bestehen nicht.

Da in FFH-, NSG-Gebieten und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, kann der Einschätzung gefolgt werden.

Für das überplante Gebiet gibt es einen rechtskräftigen Landschaftsplan, der zu beachten ist.

Das Flurbereinigungsverfahren sieht den Neu- (1,9 km) und Ausbau (12,7 km) von Wegen vor. In der Regel ist eine Fahrbahndecke von 3,0 bis 3,5 m vorgesehen. Die Seitenstreifen sind unbefestigt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Landschaftsbüro Ökoplan wird von 3,3 km Neuausbau ausgegangen. Ich bitte um Überprüfung der Daten.

Des Weiteren sollen laut Ökoplan an vier Wege-Gewässerkreuzungen, der Rohrdurchlass beseitigt und durch eine Furt oder durch ein Kastenprofil ersetzt werden. In der allgemeinen Vorprüfung wird nur eine

Seite 2 von 4

Baumaßnahme genannt, hier soll eine vorhandene Rigole durch einen Rohrdurchlass ersetzt werden. Auch hier sollten die Angaben überprüft werden.

In dem beigefügten Teilverzeichnis Landschaftsgestaltende Anlagen sind die geplanten Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeführt werden sollen.

Als Kompensationsmaßnahmen ist der Waldumbau von Fichtenforst in standortgerechten Laubmischwald vorgesehen. Die Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald vom MUNLV 2008 sind hierbei zu beachten. In Kapitel 5 werden Maßnahmen benannt, die als Kompensationsmaßnahme im Zusammenhang mit waldbaulichen Maßnahmen in Frage kommen.

Gemäß Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald vom MUNLV 2008, ist der Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Nadel- oder Laubholzbeständen mindestens 25 Jahre vor Erreichen der Hiebsreife in Laubholzbestände mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften unter Einbeziehung von Begleitbaumarten der Sukzession möglich. Der Zielbiotoptyp ist im Vorfeld festzulegen und durch die Art der Bewirtschaftung sicherzustellen, dass dieser in 60 Jahren erreicht werden Normale Pflegekann. und Durchforstungsmaßnahmen sind nicht anerkennungsfähig. Der Begriff ..Laubmischwald" ist insofern den oben genannten Vorgaben anzupassen.

Hingewiesen wird auch auf die z.Z. mögliche Förderung des Umbaus von Fichtenwäldern, die von der Borkenkäferkalamität betroffen sind, in Laubwälder. Falls die Möglichkeit besteht, diese Förderung in Anspruch zu nehmen, ist eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme nicht möglich.

Des Weiteren sind Saumstreifen geplant. Aus ökologischen Gründen sollte auf das Abmulchen verzichtet werden, sondern Mahd mit Abtragen.

Durch Abräumen magert der Standort langsam aus, was blütenreiche Seite 3 von 4 Kräuter fördert.

Bei dem Versetzen des Weidezauns und Ausweisung eines Wegesaumstreifens geht Grünland verloren. Dies ist in der Eingriffsbilanzierung ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Aussagen zu der Wildkatze vertiefend darzustellen, da ein Vorkommen nicht auszuschließen ist. Wanderwege bzw. Korridore sind darzustellen. Das Einhalten von Bauzeitenbeschränkungen reicht als Schutzmaßnahme nicht aus. Eine Betroffenheit für diese Art durch den Aus- und Neubau muss ausgeschlossen werden.

Fledermausquartiere sollen, wenn sie im Rahmen einer Kontrolle entdeckt werden, in Absprache mit der uNB ausglichen werden. Angaben zur Kontrolle sollten generell der uNB mitgeteilt werden. Die Anzahl der Quartierhilfen sind zu benennen und wo sie auf gehangen werden sollen. Für das Aufhängen sollte ein Fledermaus-Experte hinzugezogen werden. Nicht geklärt ist die weitere Pflege und Betreuung der Fledermauskästen. Alleine mit dem Aufhängen von Fledermauskästen ist noch keine nachhaltige Erhaltungsstrategie für Fledermäuse gewährleistet.

Zumindest für die nächsten 10 Jahre sollte die Pflege und Betreuung der Fledermauskästen ggf. durch einen Vertrag garantiert werden. Es ist eine regelmäßige Kontrolle erforderlich, ob z.B. die Kästen noch unbeschädigt sind oder ob das Entfernen von Vogelnester nach der Brutzeit erforderlich ist.

Auf Anregung der uNB (Telefongespräch mit Frau Engemann) sollten die geplanten Anpflanzungen von Hecken und Bäumen in der offenen Landschaft überdacht werden, da die Grünlandflächen als Lebensraum Seite 4 von 4 der Vogelarten der offenen Feldflur dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Mayen Sen & Karin Margenburg

Entwurf/erstellt von:		16. Juni 2020			
Az.:	33.4 61701 TS2 -zu O.17-				
Bearb.1:	Frau Horn	Raum:	U10	Tel.:	5530
B.2/Tlzt.:		Raum:		Tel.:	
eMail:	caroline.horn@bezreg-arnsberg.nrw.de			Fax:	5602
Haus:	Hermelsbacher Weg 15				
Kopf:	Intern,				

1) Dezernat 51 Frau Margenburg

Flurbereinigung Womelsdorf; Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit Interne Beteiligung

Ihr Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 51.1.5-7/10

Sehr geehrte Frau Margenburg,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 12.6.20, zu der ich Ihnen folgende Rückmeldung geben möchte:

Zur Erläuterung der Diskrepanzen zwischen den Aussagen aus dem Artenschutzgutachten und den Ihnen zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen bzgl. des Umfanges der Planungen teile ich mit, dass es bei der Bearbeitung durch Ökoplan um einen älteren Entwurf des Wege- und Gewässerplanes handelt, der noch umfangreicher war, als der heute vorliegende Planungsentwurf. Aus dem ursprünglichen Konzept wurden einige Wegealternativen und auch geplante Kreuzungsbauwerke gestrichen.

Alle weiteren Anregungen, die sich auf die noch folgenden Planungsschritte, insbesondere die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans beziehen und im Rahmen der Anhörung zur Plangenehmigung nach § 41 FlurbG relevant sind, werden wir aufgreifen und falls möglich in die Planung einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Horn)

Prau Wyneken z.K. 126.20
Herrn Krumm z.K. 127.6.60
Herrn Klarfeld z.K. 123.6.20

3) Wvl. 6.7.20